

Satzung
über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schöppenstedt
(Straßenreinigungssatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2005

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 (1) Ziffer 4 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. Seite 251) hat der Rat der Samtgemeinde Schöppenstedt in seiner Sitzung am 04.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

wird gestrichen

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Parkspuren und der Gossen einschließlich des Winterdienstes übertragen. Soweit eine Gosse nicht vorhanden ist, ist ein 30 cm breiter Fahrbahnstreifen, gemessen vom jeweils äußeren befestigten Fahrbahnrand, zu reinigen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der „Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung“ in der Samtgemeinde Schöppenstedt geregelt.
- (2) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn und Straßeneinläufe wird den Grundstückseigentümern nicht übertragen. Hievon unberührt bleibt die Regelung nach Abs. 1.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.

- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungs-berechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1-5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (7) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen und das der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (8) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 4

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Rathaus in Schöppenstedt eingesehen werden.

§ 6

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7 ¹⁾

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Straßenreinigungssatzungen der Mitgliedsgemeinden außer Kraft.

Schöppenstedt, den 04.12.1975

Samtgemeinde Schöppenstedt

(Germer)
Samtgemeindebürgermeister

LS

(Lunau)
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel
Nr. 74 vom 17.12.1975

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel
Nr. 20 vom 26.05.2005

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten und die Paragraphenfolge der Straßenreinigungssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 04.12.1975

A n l a g e

zu § 2 (1) der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Schöppenstedt in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Rates der Samtgemeinde vom 27. September 1983

Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze, die von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt werden.

Stadt Schöppenstedt - Ortsteil Schöppenstedt -

Abelnkarre
Allumer Brücke
Am Berge
Am Krähenfelde
Am Kreuzwege
Am Mühlenbach
Am Nordbahnhof
Am Nordhang
Am Schützenplatz
Am Schliestedter Bach
Am Springbrunnen
An der Bahn (im Bereich der bebauten Grundstücke)
An der Bleiche
An der Friedenseiche
An der Kirche
An der Plantage
Bahnhofstraße
Bansleber Straße
Berliner Ring
Bockstwete
Braunschweiger Straße bis Einmündung Sambleber Straße
Bruchweg bis Westgrenze des Grundstücks Nr. 12
Brunnenweg
Elm-Asse-Platz
Elmblick
Elmstraße
Fallsteinweg
Groß Vahlberger Straße
Harzblick
Helmstedter Straße (einschl. der Verbindungsstraße zur Neuen Straße, Teilstück der Ortsdurchfahrt der L 626)
Hinter der Bahn (Ortsdurchfahrt der B 82 und vor den Grundstücken 2a bis 7)
Hinterstraße
Höhenweg
Hohle Gasse
In den Gärten
Jasperstraße
Jungfernstieg (von der Wolfenbütteler Straße bis zur Altenaufreiflut)

Kapellenstraße
Karlstraße Kirchplatz
Küblinger Ring
Lahweg
Leimkugelstraße
Markt

Meyenburgstraße
Mühlenweg
Neue Straße
Nordstraße
Ostdeutsche Straße einschl. des Verbindungsweges zur Straße

"Am Kreuzwege"

Sackstraße
Sandberg
Schlesischer Platz
Stadtrandsiedlung
Steinweg
Stobenstraße
Südstraße
Uferstraße
Wallpforte bis Küblinger Ring
Wolfenbütteler Straße

Gemeinde Uehrde

a) Ortsteil Barnstorf

Bistorfer Straße
Friedhofsweg
Harbkeweg
Holmstraße
Mühle
Pfingstbreite
Soltaustraße
Teichwiese

b) Ortsteil Uehrde

Am Kamp
Barnstorfer Weg
Kirchstraße
Neue Straße
Petritor
Sackstraße
Semmenstedter Straße
Siedlung
Steinweg
Südstraße
Twete
Winnigstedter Straße

c) Ortsteil Warle

An der Bäckerei
Bachweg
Dahlumer Straße
Dorfstraße
Große Trift
Hinter dem Dorfe
Im Winkel
Kuhstraße
Lindenstraße

d) Ortsteil Watzum

Alter Weg
Backhausweg
Hauptstraße
In der Fahrt
Kirchberg
Kirschenallee
Kurze Straße
Küblinger Straße
Lange Reihe
Sandkuhle

Warler Weg

Gemeinde Vahlberg

a) Ortsteil Berklingen

Am Gänsemarkt
Im Winkel
Klein Vahlberger Straße
Neue Straße
Nordstraße
Schöppenstedter Straße
Schulstraße
Semmenstedter Straße
Südstraße

b) Ortsteil Groß Vahlberg

Am Lahbusch
Am Mühlenberg
An der Schmiede
Assestraße
Kirchberg
Krugtweete
Mittelweg
Pontriesen
Triftweg
Vorwerk

c) Ortsteil Klein Vahlberg

Am Meescheberg
Am Schacht
Brauhausstraße
Dorfstraße
Hauptstraße
Holzweg
Kurzer Weg
Schloßstraße

Gemeinde Winnigstedt

a) Ortsteil Mattierzoll

Bahnhofstraße
Fabrikweg
Leipziger Straße

b) Ortsteil Winnigstedt

Am Alten Friedhof
Am Fallsteinblick
Am Grandberg
Am Schützenplatz
An der Apotheke
An der Burg
An der Tränke
Angerweg
Auf der Worth
Bruchweg
Fabrikstraße
Feldstraße
Friedhofsweg
Ganterplatz
Gartenweg
Hauptstraße
Hermann-Müller-Weg
Hinter der Kirche
Hintern Brüdern
Im Winkel
Klint
Klintwinkel
Krugplatz
Krumme Gasse
Neuer Hof
Pfarrstraße
Roklumer Straße
Schöppenstedter Straße
Schulstraße
Siedlung
Teichstraße
Untere Straße
Zur Lindenmühle

A n l a g e

zu § 3 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung

Stadt Schöppenstedt

a) Ortsteil Eitzum

Hauptstraße
Schliestedter Straße

b) Ortsteil Samleben

Bosselhaistraße
Meinetalstraße
Ortsdurchfahrt der K 11 (von der Bosselhaistraße
bis zum Ortsausgang zum
Ortsteil Kneitlingen)

c) Ortsteil Schliestedt

Eitzumer Straße
Schloßstraße

Gemeinde Dahlum

a) Ortsteil Groß Dahlum

Alte Straße
Bahnhofstraße (von der Südstraße bis Ortsausgang)
Elmstraße
Hauptstraße
Südstraße (von Alte Straße bis zur Bahnhofstraße)

b) Ortsteil Klein Dahlum

Dorfstraße
Schöppenstedter Straße

Gemeinde Kneitlingen

a) Ortsteil Amleben

Elmstraße
Schöppenstedter Weg

b) Ortsteil Bansleben

Wolfenbütteler Straße

c) Ortsteil Kneitlingen

Kreisstraße

d) Ortsteil Eilum

Eilumer Dorfstraße

Gemeinde Uehrde

a) Ortsteil Barnstorf

Bistorfer Straße

Holmstraße

Soltaustraße

Teichwiese

b) Ortsteil Uehrde

Barnstorfer Weg

Semmenstedter Straße

Winnigstedter Straße

c) Ortsteil Warle

Dorfstraße

d) Ortsteil Watzum

Hauptstraße

Küblinger Straße

Warler Weg

Gemeinde Vahlberg

a) Ortsteil Berklingen

Klein Vahlberger Straße

Schöppenstedter Straße

Semmenstedter Straße

b) Ortsteil Groß Vahlberg

Am Mühlenberg

Assestraße

Krugtweete

c) Ortsteil Klein Vahlberg

Am Schacht

Hauptstraße

A n l a g e

zu § 3 (2) der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde
Schöppenstedt in der Fassung des Änderungsbeschlusses des
Rates der Samtgemeinde vom 27. September 1983

Verzeichnis der Straßen und Wege, die von der öffentlichen
Straßenreinigung ausgenommen werden

An der Bahn (im Bereich der nicht bebauten Grundstücke)

Hinter der Bahn, Teilstück von der B 82 bis zum Grundstück Nr.
14

Anlage

zu § 3 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung

unverändert

Anlage

zu § 5 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde
Schöppenstedt in der Fassung des Änderungsbeschlusses des
Rates der Samtgemeinde vom 27. September 1983

Straßenverzeichnis

unverändert